BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 92/2002

vom 25. Juni 2002

zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 65/2002 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 31. Mai 2002 ([1]) geändert.

(2) Die Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 ([2]), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2467/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ([3]), die durch Beschluss Nr. 13/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. Januar 1999 ([4]) in das Abkommen aufgenommen wurden, müssen geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXI des Abkommens wird Nummer 23 (Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates) wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut der Anpassung d) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

   „Die Artikel 10, 12 und 13 sowie Anhang II gelten nicht für Island und Liechtenstein. Artikel 13 gilt nicht für Norwegen."

2. Der Wortlaut der Anpassung h) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

   „Liechtenstein und Island sind nicht an die in den Artikeln 6, 7, 8 und 9 und Anhang I beschriebene Typologie gebunden. Liechtenstein und Island übermitteln jedoch die erforderlichen Zusatzinformationen für die Neuklassifizierung gemäß dieser Typologie."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 26. Juni 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

([1]) ABl. L 238 vom 5.9.2002, S. 36.
([2]) ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1.
([3]) ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 3.
([4]) ABl. L 112 vom 11.5.2000, S. 67 und EWR-Beilage Nr. 21 vom 11.5.2000, S. 1.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 25. Juni 2002

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

P. WESTERLUND